

# Stiftungsgeschäft

Um die Gemeinschaft und Gesamtverantwortung der Bürger der Gemeinde Goldbach zu stärken, die bestehende Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern, älteren und jüngeren Menschen einen optimalen Lebensraum und Lebensmittelpunkt zu bieten, errichten die in den Anlagen 1 bis 136 aufgeführten Stifter die

## **„Stiftung Goldbach“**

mit Sitz in Goldbach (Thüringen) als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und beantragen die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

Die Stiftung ist zunächst eine Förderstiftung und ist mittelbeschaffend i. S. des § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Förderung dient der Förderung und Umsetzung der Jugend- und Altenhilfe, der Unterstützung von Initiativen zur Schaffung/Erhaltung von barrierefreien und altengerechten Wohnformen, der Förderung der Hilfe für Behinderte, der Pflege von Kunst und Kultur, der Bildung, der Förderung des Sports, sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, sowie der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Förderung der Tierzucht und der Kleingärtnerei tätig.

Durch eine Satzungsänderung kann bestimmt werden, dass für die Zukunft die gemeinnützigen Zwecke neu geordnet werden dürfen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Zwecke, die derzeit aufgrund der vorhandenen Mittel lediglich fördernd verwirklicht werden, später (selbst) operativ erfüllt werden können, sofern die Erträge oder sonstigen Mittel der Stiftung dies erlauben.

Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf das zum Zeitpunkt der Anerkennung bestehende Gebiet der Gemeinde Goldbach. Dies gilt insbesondere aufgrund von Gebietsreformen erfolgter Zusammenlegung oder Auflösung der Gemeinde Goldbach und dem damit verbundenen Verlust ihrer rechtlichen und gebietskörperschaftlichen Eigenständigkeit.

Die Stiftung wird mit folgendem Barvermögen ausgestattet:

**29.245,00 €**

Die Höhe des auf jeden Stifter entfallenden Grundstockkapitals ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 136.

Der Stiftungszweck wird mit den aus dem Vermögen erzielten Erträgen erfüllt.

**Organe der Stiftung sollen sein:**

1. ein aus ein (1) bis fünf (5) Personen bestehender Vorstand. Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) besteht aus folgenden Personen:
  - Herr Siegfried Juhnke für die Amtsdauer des Bürgermeisters sowie
  - Herr Thomas Dahmen und
  - Herr Dirk Bessing-Schmidt mit einer Amtszeit von jeweils sechs (6) Jahren,
2. ein aus fünf (5) bis fünfzehn (15) Personen bestehendes Kuratorium, welches vom Vorstand mit einer Amtszeit von 7 Jahren berufen wird.

Die Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und Verwirklichung des Stiftungszweckes sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist. Die Anlagen 1 bis 136 sind ebenfalls Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Goldbach, den 24. Juni 2018